

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr. 26FFE12_FNIS_W38

Projekt T.016085140

Erneuerung Weiche 38 im Bahnhof Neu-Isenburg

DB InfraGO AG

Region Mitte

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-MI-P 3)

Hahnstraße 49

60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	8
0.1.3.4	Oberbau	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	8
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	bleibt frei.....	8
0.1.7	bleibt frei.....	8
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	9
0.1.9	Baugrund.....	9
0.1.10	Bleibt frei	9
0.1.11	Bleibt frei	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	10
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	10
0.1.15	bleibt frei.....	10
0.1.16	bleibt frei.....	10
0.1.17	Hindernisse.....	10
0.1.18	Kampfmittel.....	10
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	10
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelfräumung.....	11
0.1.19	Baustellenverordnung.....	11
0.1.20	Auflagen Dritter.....	11
0.1.21	bleibt frei.....	11
0.1.22	Vorarbeiten des AG	11
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	11
0.2	Angaben zur Ausführung.....	12
0.2.1	Bauablauf	12
0.2.2	Erschwernisse	13
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	13
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	13

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	13
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	13
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	15
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	15
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	15
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	15
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	15
0.2.10	bleibt frei.....	15
0.2.11	bleibt frei.....	15
0.2.12	bleibt frei.....	16
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	16
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	17
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	17
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	17
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.2	Deklarationsanalytik	18
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	19
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	20
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	20
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	20
0.2.20	bleibt frei.....	21
0.2.21	bleibt frei.....	21
0.2.22	bleibt frei.....	21
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	21
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	21
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	21
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	22
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	22
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	22
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	22
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	22
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	22
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	22
0.2.32.1	Absteckung.....	22
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	22
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	23

0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	23
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	24
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	24
0.4.1	Nebenleistungen.....	24
0.4.2	Besondere Leistungen.....	24
0.5	Technische Bearbeitung.....	24
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	24
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	24
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	24

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
Los 10 – Erneuerung Weiche 38 im Bahnhof Neu-Isenburg: Alte Oberbauform: EWR 49 – 300 – 1:9 H Neue Oberbauform: EWR 54 – 300 – 1:9 B Anschlussbereiche: - 19xW10.003 am Weichenanfang - 25xB90 W14-54 am Weichenende (Stammgleis) - 14 m reine Schienenerneuerung Vollständige Bettungserneuerung: Weichenbereich einschl. Endteil und 28 m Gleis Bettungskante zurücksetzen herstellen: 74 m

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Hessen

Stadt/Landkreis: Offenbach

Lage im Netz:

Strecke: Strecke 3655, Neu-Isenburg, W 54 - Dreieich-Buchschlag

Bahnhof: Neu-Isenburg

von km 8,157 bis km 8,233

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Waldgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht rd. 350 m südlich des Bahnhofs Neu-Isenburg über den Durchgang der Lärmschutzwand (50.04952622830363, 8.665573347692835), danach über Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines weiteren Zugangs unmittelbar im Bereich des Montagegleises Gleis 19 in Neu-Isenburg (Bereitstellungsfläche, Koordinaten: 50.04398611528582, 8.66478173183424). Die Erreichbarkeit dieser Fläche würde abschnittsweise über bewaldete Bereiche erfolgen. Als potenzielle Zufahrten kommen die Bereiche Rathenaustraße/Siemensstraße (Koordinaten: 50.04198580902078, 8.678746285584552) oder Dornhofstraße/Lehmschneise (Koordinaten: 50.045324713425565, 8.67509644809339) in Betracht.

Diese zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt der Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere sind hierbei die umweltfachlichen Belange zu berücksichtigen sowie die notwendigen Abstimmungen und Genehmigungen mit den zuständigen Umweltbehörden, dem Revierförster bzw. Forstamt Hessen sowie der Stadt Neu-Isenburg vorzunehmen. Eine verbindliche Zusage für diese Zugangswege liegt derzeit nicht vor.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Im Bereich des Montagegleises (z. B. Gleis 19) ist bereits eine Eingleisstelle vorhanden. Eine Nutzung dieser bestehenden Eingleisstelle ist grundsätzlich möglich, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer sämtliche hierfür erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Abstimmungen eigenverantwortlich einholt. Dies umfasst insbesondere Genehmigungen aus umweltfachlicher, eigentumsrechtlicher und verkehrlicher Sicht.



Bild: Mögliche Eingleisstelle, 50.04398611528582, 8.66478173183424

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit). Sofern die ausgewiesenen Logistikgleise laut Anmeldung zum Baubetriebsmanagement (Anlage 3.15) und die reservierten Gleise in den Tarifpunkten nicht ausreichend sein sollten.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, können der Anlage 3.3 „Planunterlagen, Schürfe und Weichenband“ entnommen werden.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Siehe Anlage 3.3 „Planunterlagen“.

Darüber hinaus findet vor Baudurchführung eine Kabeleinweisung statt.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	R 80
Streckenklasse	D4
Streckenbelastung	≤ 10.000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: v_{zg}= 80 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinsten Radius:	∞ m
Größte Überhöhung:	0 mm
Größte Längsneigung:	0 ‰

0.1.3.4 Oberbau

Siehe Anlage 3.3 „Planunterlagen“ und LV.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe Punkt 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

BE-Fläche:

Im Bereich der bestehenden Eingleisstelle am Montagegleis (z. B. Gleis 19) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine BE-Fläche, z. B. für einen Baucontainer, einzurichten. Die tatsächliche Eignung dieser Fläche (insbesondere Platzverhältnisse, Zuwegung und Befahrbarkeit) ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu prüfen. Die An- und Abfuhr von Containern würde in diesem Fall abschnittsweise über bewaldete Bereiche erfolgen und steht unter dem Vorbehalt der Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen. Hierbei sind insbesondere die umweltfachlichen Belange sowie die Abstimmungen mit den zuständigen Umweltbehörden, dem Revierförster bzw. Forstamt Hessen sowie der Stadt Neu-Isenburg zu berücksichtigen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, BE-Flächen in Abstimmung mit der Regionaltangente West (RTW) zu nutzen, sofern dort geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Eine Nutzung solcher Flächen ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Bauüberwacher und den jeweiligen Projektverantwortlichen der RTW zulässig.

Montageflächen:

- Bf. Neu-Isenburg Gleise 18+19 vom 22.06.2026 bis 03.07.2026

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht. Es wurden lediglich Schotter-schürfe und Sondierung des Erdplanums vorgenommen. Die Schürfe sind der Anlage 3.03 zu entnehmen.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Bleibt frei

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Das Antreffen von Kampfmitteln ist nicht wahrscheinlich. Die Auswertung hat keinen Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Bleibt frei

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Bleibt frei

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Bleibt frei

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten:

- 2 Stunden zu Beginn der Hauptsperrrpause
- 8 Stunden am Ende der Hauptsperrrpause

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen mit gleisgebundenen Geräten / Fahrzeugen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausgeschriebenen Leistungen zur Beleuchtung der Baustelle, die notwendigen Fachdiensttätigkeiten mit einschließen. Die Beleuchtung ist entsprechen von der ersten bis zur letzten Minute der Hauptsperrrung zu betreiben. Der Auf- / Abbau muss entsprechend während Vor- und Nacharbeiten erfolgen.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

Allgemeine Hinweise zur Beachtung:

Die genannten Konzepte bzw. Umbautechnologien dienen als Nachweis der Machbarkeit innerhalb der vorgesehenen Sperrzeiten. Einzelne Arbeiten können durch den AN variiert werden, die vorgesehenen Termine (Sperrzeiten, Lieferungen, etc.) und baubetrieblichen Rahmenbedingungen (Sperrabschnitte) sind jedoch zwingend einzuhalten.

Die Planung des Bauablaufs im Detail obliegt dem AN. Regelungen zum vorzulegenden Bauzeitenplan sind im Vertrag und dieser Beschreibung enthalten.

Die konsequente und effektive Ausnutzung der Sperrpausen hat oberste Priorität. Die Arbeiten sind zwingend in der ersten Sperrpause zu beginnen. Der unproduktive Ablauf bzw. die nicht vollständige Ausnutzung der Sperrpausen wird seitens des AG nicht akzeptiert und löst unter Umständen Schadensersatzansprüche aus. Sollte sich herausstellen, dass der AN die letzten Sperrpausen nicht benötigt, so hat er dies dem AG mindestens 6 Werktage vor Beginn der Sperrpause mitzuteilen.

Die folgenden Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen:

- Zum Umbau erforderliche Hebe- und Fahrzeuge sowie Gleiskräne u. ä. sind vom AN zu stellen.
- Werden Schienen nicht entsprechend der Einbaurichtung geliefert sind erforderliche Drehfahrten Sache des AN.
- Alle auf der Baustelle anfallenden Verpackungstoffe sind durch den AN zu entsorgen.

- Längs-/ Querförderung/ -versetzen während der Umbauarbeiten auf der Baustelle, Montage- und Demontagestelle sowie Einbaustelle sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.
- Alle Angaben zu Weichengrenzzeichen verstehen sich einschl. erforderlichen Betonpflocks.
- Stopfgänge von Endteilen der Weichen und Kreuzungen sind bei den Weichen bzw. Kreuzungen berücksichtigt
- Aus- und Wiedereinbau von Schienen der Weichenverbindungen in Abhängigkeit von der Umbautechnologie des AN und von Umbauterminen wird nicht gesondert vergütet.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Sicherungsleistungen für den AG
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale

Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben

- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu La-Stellen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Gleismagnete
Angaben zu Gleismagneten sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung El6-Signale
Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
03.07.2026	Altschwellen	Entsorgung	Bahnwagen (AG)	Tarifpunkt
03.07.2026	Aushubmassen	Entsorgung	Bahnwagen (AG)	Tarifpunkt
03.07.2026	Schrott Schiene, Weiche, KE	Entsorgung	Bahnwagen (AG)	Tarifpunkt

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Materialien und der Übergabeorte:

Übergabetermin	Material	Übergabe per	Ort
03.07.2026	Weichenantriebe	Transport durch AN	Netzbezirk FFM Kleyerstr. 63, Frankfurt (M)

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wurde durch den AG durchgeführt.

Ein Auszug der Deklarationsanalytik kann der Anlage 3.03 entnommen werden.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
30.06.2026	Grundsotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	WE
30.06.2026	Verfüllsotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	WE
19.06.2026	Betonschwellen	Bahnwagen	Tarifpunkt	WE
19.06.2026	Weiche (Fahrbahn/Schwellen)	Bahnwagen	Tarifpunkt	WE

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Ausnahme – Beistellung Oberbaumaterial durch AN:

Abweichend von VOB C DIN 18325 – Gleisbauarbeiten, ergänzend zu den „Besondere Vertragsbedingungen“ Ziffer 16.4 und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ werden folgende Materialien und Stoffe durch den **AN** gestellt bzw. durch diesen angeliefert.

Liefertermin/ Bereitstellung an Baustelle	Material	Transportmittel	Abholort	Verwendung
Gem. Ablaufplan AN	Randwegmaterial	Bahnwagen	Lieferwerk des AN	WE

Tarifpunkte

- Bf Frankfurt (M) Ost

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Eine Entscheidung über Einrichtung eines Baugleises oder Arbeiten im gesperrten Gleis wird im Zuge der Baubesprechung getroffen.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

bleibt frei

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

siehe LV und Streckenbänder

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

bleibt frei

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

V.IW-MI-P 3

Datenmanagement Region Mitte,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 2 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Bleibt frei

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfra.go.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) als Datei im Format pdf vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 5-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.